

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Greven

Aufgrund von § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07 1994 (GV.NRW 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 27.10.2021 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Greven beschlossen.

§ 1

Der Seniorenbeirat

- (1) Der Seniorenbeirat hat die besonderen Belange und Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Greven wahrzunehmen und ist die gewählte Vertretung aller Seniorinnen und Senioren der Stadt.
- (2) Unter Seniorinnen und Senioren sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Greven zu verstehen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Angesichts des zunehmenden Anteils älterer Menschen in der örtlichen Gemeinschaft ist die Berücksichtigung der vitalen Interessen dieser Bevölkerungsgruppe bei der kommunalen Daseinsvorsorge vermehrt geboten. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der älteren Einwohnenden zu beraten, zu unterstützen und zu ihrem Wohle mitzuwirken, wurde ein Seniorenbeirat gebildet.
- (3) Er nimmt seine Aufgaben überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig wahr. Der Seniorenbeirat ist an Weisungen nicht gebunden und entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2

Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat unterstützt und vertritt die Interessen von Seniorinnen und Senioren gegenüber Behörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen und Institutionen sowie Personen, die mit Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren befasst sind. Der Seniorenbeirat führt keine Rechtsberatung durch.

Der Seniorenbeirat ist berechtigt und verpflichtet, insbesondere bei allen Angelegenheiten der Planung und Gestaltung in den Bereichen Stadt- und Verkehrsplanung, ÖPNV und Verkehrssicherheit, Altenwohnungen und Altenpflege, Freizeit- und Sportangebote, Sozial- und Gesundheitswesen, Weiterbildung und Kultur, soweit Belange der Seniorinnen und Senioren berührt sind, beratend und empfehlend an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen. Die Mitwirkung vollzieht sich im Rahmen der Bestimmungen § 58 GO NRW, § 11 Abs. 2 Geschäftsordnung.
- (2) Die Verwaltung lässt der oder dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter den öffentlichen Teil der Einladungen zu den Sitzungen des Rates und der städtischen Ausschüsse in elektronischer Form zukommen. Weitergehende Informationen sind dem Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Greven zu entnehmen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann sich mit Anträgen zu seniorenrelevanten Themen unmittelbar an die Ausschüsse wenden. Das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden (§ 24 GO NRW), bleibt davon unberührt.

- (4) Der Seniorenbeirat hält Kontakt zu den Altenheimen, Altentages- und Begegnungsstätten, allen sonstigen Betreuungseinrichtungen und Organisationen, die sich mit Seniorenfragen beschäftigen.
- (5) Der Seniorenbeirat setzt sich aktiv für die Solidarität der älteren und jüngeren Generation untereinander ein.

§ 3

Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 18 Mitgliedern. Gewählt sind als Mitglieder die 18 Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Wahl des Seniorenbeirates die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Darüber hinaus kann der Seniorenbeirat auf Vorschlag des Vorstands des Seniorenbeirates für ausgeschiedene Beiratsmitglieder die Berufung kooptierter, nicht stimmberechtigter Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Seniorenbeiratswahl beschließen. Diese Regelung gilt ebenfalls für den Fall, dass es zum Zeitpunkt der Seniorenbeiratswahl nicht genügend (gewählte) Bewerber*innen gibt, um alle Sitze im Seniorenbeirat besetzen zu können. Kooptiertes Mitglied kann nur werden, wer die Voraussetzungen nach § 5 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Greven erfüllt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig mit
dem Tod,
dem Rücktritt,
der Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Stadt oder
der Annahme eines Mandats als Mitglied des Rates der Stadt Greven.
Die frei gewordene Stelle im Gremium wird im Nachrückverfahren durch die/den folgend erfolgreichste/n Wahlbewerber/in besetzt.
- (4) Die Wahl des Seniorenbeirates hat spätestens sechs Monate nach der Wahl des Rates stattzufinden (von dieser Regelung ausgenommen ist die kommende Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Greven). Die Mitglieder bleiben im Amt bis sich der neu gewählte Seniorenbeirat konstituiert hat.
- (5) Das Wahlverfahren erfolgt nach der Wahlordnung der Stadt Greven in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine stellvertretende Person, die den Vorsitz bei Verhinderung übernimmt.

1. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 1 und 2 GO NRW entsprechend.
2. Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ in der Öffentlichkeit.

§ 5

Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat und der Verwaltung der Stadt zur Kenntnisnahme vor.

§ 6
Rechtsstellung

Die Mitglieder üben ihr Amt im Seniorenbeirat ehrenamtlich aus. Ein Anspruch auf Auslagenerstattung besteht ausschließlich in entsprechender Anwendung der Regelung in § 7.

§ 7
Budget und Weiterbildung

(1) Für seine Aufgabenerfüllung stehen dem Seniorenbeirat die im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Greven bereitgestellten Mittel zur Verfügung.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollen ihren Informationsstand ständig verbessern, auch durch Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen aller Art. Eine Auslagenerstattung erfolgt nur nach entsprechender Beschlussfassung des Seniorenbeirates und nur im Rahmen des verfügbaren Budgets.

(3) Für Sonderaufgaben können Berater*innen oder sonst geeignete Fachkräfte hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Für eine etwaige Auslagenerstattung gilt die in Abs. 2 Satz 2 getroffene Regelung gleichermaßen.

§ 8
Sitzungsort

Die Raumfrage für Sitzungen, Sprechstunden, Geschäftsführung, Bearbeitung von Vorgängen oder ähnlichem, ist in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung zu regeln.

§ 9
Berichterstattung

Der/Die Vorsitzende erstattet jährlich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und auf Wunsch dem Rat der Stadt Bericht über die Tätigkeit des Seniorenbeirates.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, 28.10.2021

gez.

Dietrich Aden
Bürgermeister